

Der Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e.V. ist ein landesweit agierender Fachverband, welcher das Thema Medienbildung für alle Altersstufen und in aller fachlichen Vielfalt als Aufgabe sieht.

JIM ist ein Handlungsfeld innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung, welcher sich verstärkt medienpädagogischen Aspekten in der außerschulischen Jugendbildung widmet.

Grundlage: Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (MBJS) und dem Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e.V. (lmb, vormals LAG Multimedia e.V) vom 12. November 2004, ergänzt durch Vorstandsbeschluss vom 08.11.2012)

Medienkompetenz wird verstanden als eine Reihe von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten,

- um ein sachgerechtes, selbstbestimmtes, kreatives und sozial verantwortliches Handeln in der medial geprägten Lebenswelt zu ermöglichen,
- um sich verantwortungsvoll in der virtuellen Welt bewegen und die Wechselwirkung zwischen virtueller und materieller Welt begreifen zu können,
- um neben den Chancen auch die Risiken und Gefahren von digitalen Prozessen zu erkennen

Grundlagen:

Der JIM- Status einer Einrichtung ist ein Qualitäts-Gütesiegel im Rahmen eines Qualitätsmanagements, welches für Umsetzung und Einhaltung der Qualitätsstandards und- kriterien gilt und vom lmb vergeben oder bestätigt wird.

Grundlage sind die jeweils geltenden Qualitätsstandards und -kriterien.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überwachen, weiterzuentwickeln und zu befördern.

Folgende Zugangsvoraussetzungen für den JIM-Status sind derzeit durch Vorstandsfestlegung in Kraft:

Standards:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe (Öffentlicher oder Freier Träger)
- Mitgliedschaft im lmb, Jahresbeitrag für Institutionen 100,00€ / Einzelpersonen 50,00€ jährlich)
- Vorhandenes medienpädagogisches Konzept in Ergänzung zum Konzepts des Trägers bzw. der Einrichtung
- Bedienen von mindestens 2 der 6 Handlungsfelder
 - * Offener Medienbereich
 - * medienpäd. Projektberatung
 - * Technikverleih
 - * AGs
 - * Projekte
 - * Kurse

Kriterien:

- Im Arbeitsbereich ist ein medienpädagogischer Schwerpunkt deutlich erkennbar (20h durchschnittliche medienpädagogische Tätigkeit in der Woche)
- Im Arbeitsbereich des JIM gilt das brandenburgische Fachkräftegebot in Verantwortung des Trägers
- Kooperationen mit Schulen
- Bereitschaft des Trägers, den Mitarbeitern Gelegenheit zu Fortbildungen und Vernetzung zu ermöglichen
- Angebot ist öffentlich bekannt und frei wählbar

ERLÄUTERUNGEN EINZELNER STANDARDS UND KRITERIEN

Konzept

Ein Medienkonzept ist vorhanden, dass

- die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und pädagogischem Personal nachhaltig fördert
- die Medienbildung fest in der pädagogischen Arbeit der Einrichtung verankert,
- die Medienbildung auf die Bedürfnisse der Einrichtung abstimmt,
- einen Orientierungsrahmen für Medienbildung schafft.

Ein gutes Medienkonzept

- ermöglicht eine breite Beteiligung des Teams,
- ist mit dem Einrichtungsprogramm verzahnt und wird kontinuierlich fortgeschrieben,
- nutzt für die Erstellung bzw. Weiterentwicklung Unterstützungsangebote und Ansprechpartner,
- beinhaltet die Überprüfung der angestrebten Ziele.

Durchschnittlich 20 Stunden/ Woche medienpädagogische Tätigkeit

Zu dieser Tätigkeit zählen

- nicht nur die Arbeitszeiten einer einzelnen Person an einem einzelnen Standort
- in vertretbarem Maße Vor- und Nachbereitung
- externe eingebundene Fachkräfte in einem Projekt unter Federführung des JIM
- standortübergreifende medienpädagogische Tätigkeit beim JIM-Träger

Medienpädagogische Fachlichkeit

- in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte, diese haben eine medienpädagogische Zusatz-Qualifizierung absolviert oder sich verbindlich zu solch einer angemeldet
- Fachkräfte aus ursprünglichen Medienbereichen haben eine pädagogische Zusatz-Qualifikation absolviert
- der Träger verantwortet den Einsatz seiner Mitarbeiter nach brandenburgischen Fachkräftegebot

Kooperationen mit Schulen

- sind im Sozialraum zwingend vorhanden
- sollten möglichst auf langfristige Zusammenarbeit ausgelegt sein
- sollten dann auch möglichst vertraglich geregelt sein
- können jedoch auch projektbezogen zeitweilig und daher ohne vertragliche Regelung gestaltet werden

Fortbildung und Vernetzung

- die Mitarbeiter halten sich selbst und mit Unterstützung des Trägers auf fachlich aktuellem Stand
- der Träger ermöglicht im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen eine Teilnahme an Fortbildungsangeboten des Imb sowie an Vernetzungstreffen des JIM- Netzwerkes

Wahrnehmung und Nutzung des Angebotes des JIM

- kann selbständig gefunden werden und ist nicht nur den Mitarbeitern bekannt
- wird frei wählbar und freiwillig wahrgenommen

Medienpädagogische Projekte (MP)

Medienpädagogische Projekte (MP) werden, vor dem Hintergrund erfolgter Akquise oder einer Nachfrage, mit den Auftraggebern (Schule, Jugendamt u.dgl.) ausgehandelt.

Der Zugang zu MP erfolgt außerschulisch freiwillig, auch bei schulischen MP ist die Freiwilligkeit immer wieder zu überprüfen und neu zu verabreden/zu ermöglichen.

Hilfen zur Umsetzung im schulischen Kontext:

- Angebot an die Schüler, Unterricht in anderen Klassen wahrzunehmen.
- mehrere Angebote machen, sodass trotz „Zwang“ eine Wahlmöglichkeit besteht
- selbst an die Schulen gehen und das Projekt vorstellen (offen kommunizieren, für Transparenz sorgen), sodass Interesse an Teilnahme geweckt wird

Medienpädagogische Kursangebote

Einmalige, mehrtägige oder wöchentlich modularisierte Blöcke entlang geäußerter oder angenommener Kundeninteressen und -möglichkeiten.

Termine sollen eindeutig und verbindlich, möglichst langfristig und regelmäßig stattfinden.

Freiwilligkeit ist bei individuellen Bewerbungen gegeben. Bei angemeldeten Schulklassen in verbindlicher Form mit Schule zu klären.

Medienpädagogische Arbeitsgemeinschaften

Medienpädagogische Arbeitsgemeinschaften sind auf lange Zeit ausgelegt, finden permanent statt und werden von festen Mitgliedern getragen, die nach und nach auch wechseln können.

Medienpädagogische Arbeitsgemeinschaften können in Absprache Kurselemente enthalten, die Mitglieder können und sollen selbststeuernd tätig sein.

Die Arbeitsgemeinschaft soll regelmäßig stattfinden. Die Durchführungszeiten sind den Mitgliedern und weiteren Interessierten bekannt. Die Durchführungszeiten sind nach Möglichkeit mit den Teilnehmern abgesprochen.

Projektberatung

Projektberatung ist ein Angebot an Fachkräfte, vor allem aus Jugendhilfe und Schule, bei der Konzipierung, Planung und Auswertung medienpädagogischer Projekte, die diese in ihren Einrichtungen durchführen wollen.

Angebotsformen: Beratungsgespräche für Offene medienpädagogische Arbeit

Die Beratungstermine sind klar benannt und/oder können frei vereinbart werden. Erstgespräch frei, je nach Anliegen wird der Umfang dann abgestimmt.

Spektrum: von Einmal-Beratung bis zur prozessbegleitenden Beratung

Grundsätzlich ist Freiwilligkeit Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Projektberatung.

Gesetzliche Verankerung: SGB VIII §§ 72 in Verbindung mit 74 SGB

Ausleihe und Beratung

Jugendliche und Fachkräfte können Medien (Technik und Software) ausleihen und erhalten Auskünfte, Informationen und/oder Beratung zum Einsatz (Inhalte, Möglichkeiten, Jugendschutz-Aspekte) bzw. zur Funktionsweise der Technik, evtl. in Verbindung mit Handlungsfeld Medienpädagogisches Kursangebot.

Gesetzliche Verankerung: § 11; 72 in Verb. mit 74 SGB VIII

Offene medienpädagogische Arbeit

Die offene medienpädagogische Arbeit ist ein Angebot, Medien in der Einrichtung zu nutzen. Hierzu gehören Internetzugänge, die Möglichkeit Computerspiele und Computer-Lernprogramme zu nutzen. Im Bedarfsfall leisten Fachkräfte Hilfestellungen.

Zeiten sind allen zugänglich veröffentlicht.

Inhaltliche und strukturelle Möglichkeiten sind klar.

Die betreuenden Personen sind bekannt.

Nutzungsbedingungen/Regeln sind bekannt und zugänglich.

Freiwilligkeit ist per se beim offenen Angebot gegeben, Freiwilligkeit im Sinn von Wahlfreiheit: freie Platzwahl und freie Themenwahl.

Gesetzliche Verankerung: §§ 11, 13 (1) und 14 SGB VIII